Rechtsexperte kritisiert geplante Freigabe der Jagd auf Wölfe: „Politikverdrossenheit programmiert“

Die geplante Novelle des Bundesjagdgesetzes zum Umgang mit dem Wolf ist in wesentlichen Teilen unvereinbar mit europäischem Recht, meint Sönke Gerhold, Dekan der juristischen Fakultät an der Universität Bremen und Experte für Artenschutzrecht. Er warnt davor, Weidetierhaltern die Illusion zu vermitteln, es könne in Deutschland flächendeckend wolfsfreie Zonen geben.

*vom Recherche-Kollektiv **Die Flugbegleiter**: Thomas Krumenacker*

15.01.2026 7 Minuten



Gerade einmal eine halbe Stunde hat der Bundestag am Mittwoch über die von der Regierungskoalition aus SPD und CDU/CSU angestrebten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundesjagdgesetzes diskutiert. Zwei Jahrzehnte nach ihrer Rückkehr sollen die zuvor in Deutschland ausgerotteten Wölfe danach wieder legal durch Jäger geschossen werden dürfen. Dort, wo es Risse von Nutztieren gegeben hat oder Behörden den Schutz von Weidetieren wegen schwieriger Geländebedingungen für zu aufwendig halten, sollen Wölfe jederzeit geschossen werden dürfen – obwohl sie weiterhin eine besonders geschützte Tierart sind. Wir sprachen darüber mit Sönke Gerhold. Der Dekan der Rechtswissenschaften an der Universität Bremen leitet dort auch die einzige Forschungsstelle für Tier- und Tierschutzrecht in Deutschland.

Nachdem der Schutz des Wolfs bereits auf europäischer Ebene abgeschwächt wurde, legt nun die Bundesregierung einen Entwurf für eine Reform des Bundesjagdgesetzes vor. Ziel ist es, Wölfe schon bald im großen Umfang legal töten zu können. Ist dieses Vorhaben aus juristischer Sicht einwandfrei?

Nein, nach meiner Ansicht nicht. Insbesondere der Umstand, dass Wölfe unter bestimmten Voraussetzungen selbst dann gejagt werden können, wenn sich die Population in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet – wenn es dem Bestand also schlecht geht und er wieder akut gefährdet ist – dürfte mit dem Europarecht nicht zu vereinbaren sein.

Warum nicht?

Artikel 14 der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erlaubt zwar die Jagd auf geschützte Arten wie den Wolf, allerdings nur, wenn diese sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Um auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand Wölfe legal töten zu dürfen, bedarf es einer Ausnahme nach Artikel 16 derselben Naturschutzrichtlinie. Diese erlaubt Ausnahmen,

wenn sie nötig sind, um ernste Schäden etwa in der Weidetierhaltung zu verhüten. Die Qualifizierung als erheblich fehlt aber im Entwurf.

Auch der Europäische Gerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen müssen, um ausnahmsweise Wölfe trotz ungünstigen Erhaltungszustands der Art töten zu dürfen. Solche sind nicht zu erkennen, wenn schon ein einziger Schafsriss ausreichen soll, um die Jagd auf Wölfe zu rechtfertigen.



Sönke Gerhold ist Professor für Strafrecht und leitet an der juristischen Fakultät der Universität Bremen die bislang einzige Forschungsstelle für Tier- und Tierschutzrecht in Deutschland.

Das Jagdgesetz sollte ehrlich zu den Bürgerinnen und Bürgern sein. Es ist europarechtlich nicht möglich, einfach so wolfsfreie Zonen einzurichten.

Der Entwurf sieht auch vor, dass nach einem Wolfsriss künftig sechs Wochen lang und in einem 20-Kilometer-Radius um die betroffene Herde herum Jagd auf Wölfe gemacht werden darf. Wie ist das rechtlich zu bewerten?

Aus meiner Sicht ist auch das nicht europarechtskonform. Zwar steht in der Gesetzesbegründung, dass durch die Abschusserlaubnis der „Schadwolf" entnommen werden soll. Aber dieses Ziel ist durch nichts abgesichert: 20 Kilometer und sechs Wochen sind ein so ein großer Umfang und eine so große Zeitspanne, dass damit zu rechnen ist, dass schlicht irgendein Wolf geschossen werden wird. Wölfe kehren zwar zu ihrer Beute zurück, um die Reste zu fressen. Aber das tun sie nicht aus 20 Kilometer Entfernung oder Wochen nach einem Riss. Warum sollte ein Wolf nach sechs Wochen zurückkommen, um zu gucken, ob seine Beute noch da ist? Damit kann er schlicht nicht rechnen.

Bisher gilt, dass ein Wolf mehrfach den Herdenschutz überwunden und Beute gemacht haben muss, bevor er über eine Ausnahmegenehmigung zum Abschuss freigegeben wird. Künftig soll ein Vorfall reichen…

Auch hier sehe ich den Entwurf in seiner vorliegenden Form als nicht verhältnismäßig an. Selbst wenn wir annehmen würden, dass es um den Wolf geht, der tatsächlich ein Weidetier getötet hat, ist es immer noch nicht gerechtfertigt, ihn zur Jagd freizugeben, wenn es sich um einen einmaligen Vorgang handelt. Denn nach der FFH-Richtlinie muss es um ernste wirtschaftliche oder sonstige Schäden gehen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. Ob der einmalige Weidetierriss diese Schwelle überschreitet, kann man mit guten Argumenten bezweifeln.



Die Rückkehr des Wolfs nach Deutschland ist umstritten.

Behörden sollen nach dem Gesetzvorschlag auch de facto wolfsfreie Zonen festlegen dürfen: Weidegebiete, von denen sie annehmen, dass dort Herdenschutz nicht zumutbar umzusetzen ist, Almen oder Deiche sind Beispiele. Wie bewerten Sie diese Regelung?

Die Tötungserlaubnis ist in diesem Fall daran geknüpft, dass sie erforderlich ist, um ernste Schäden zu verhindern und dass ein Gebiet anders nicht zu schützen ist. Erforderlich heißt immer, dass es keine milderen Mittel gibt. Also müssen in die Entscheidung viele Überlegungen einfließen.

Welche wären das?

Gibt es Alternativen zu Zäunen, beispielsweise Hüteschäfer, Vergrämung, Hütehunde oder Ähnliches? Solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass zum Beispiel der Herdenschutzhund ein milderes Mittel ist, um die Gefahr abzuwenden, als die Kugel – solange ist es eben nicht erforderlich, einen Wolf zu töten. In der Praxis wird diese Vorschrift, wenn sie korrekt gehandhabt wird, daher kaum zum Tragen kommen. Deshalb ist hier weniger das Gesetz selbst das Problem, sondern die Erwartungshaltung, die damit erzeugt wird.



Wolfsfreie Zonen, wie auf diesem Hetzplakat in Berlin-Lübars gefordert, kann es schon bald geben. Ob sie einer rechtlichen Prüfung standhalten, steht auf einem anderen Blatt.

Meinen Sie die Erwartung, nun einen Freibrief für die Tötung von Wölfen in die Hand dazu bekommen?

Weidetierhalter werden davon ausgehen, dass jetzt alle möglichen Weidegebiete zu wolfsfreien Zonen erklärt werden. Sie werden denken: Wenn ich keinen Zaun bauen kann, dann müssen die Wölfe eben erschossen werden. Das wäre aber europarechtswidrig. Die Behörden sind im Rahmen dieser Ermessensentscheidung an das Europarecht gebunden, ebenso wie an Artikel 20a des Grundgesetzes, der wildlebende Tiere ebenso wie die Weidetiere selbst schützt.

Was bedeutet das?

Sie müssen in jedem Einzelfall eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen. Und wenn wir das alles berücksichtigen, dann ist dieser Passus nicht der Freifahrtschein für wolfsfreie Zonen, als der er auf den ersten Blick erscheinen mag. Politisch ist die Vorschrift aber verheerend, weil sie Erwartungen weckt, die nicht erfüllt werden können. Da ist Politikverdrossenheit vorprogrammiert.

Es gibt gute Gründe für die Annahme, dass die Jagd auf Wölfe den Druck auf Weidetiere sogar erhöhen kann und nicht senkt.

Was schlagen Sie vor?

Das Jagdgesetz sollte ehrlich zu den Bürgerinnen und Bürgern sein: Es ist europarechtlich nicht möglich, einfach so wolfsfreie Zonen einzurichten. Wir brauchen immer erhebliche und besondere Umstände, um das in einem Einzelfall zu tun. Wenn solche vorliegen, können Wölfe auch bei ungünstigem Erhaltungszustand gejagt werden. Flächendeckend ist das aber nicht möglich – und eine artenschutzkonforme Bejagung würde mit einiger Wahrscheinlichkeit kaum zu dem Ziel beitragen, weniger Nutztiere an Wölfe zu verlieren.

Ein besserer Schutz von Schafen und anderen Nutztieren ist aber das erklärte Ziel des Gesetzes. Sie glauben, es wird mit dem Gesetz nicht erreicht?

Es ist alles andere als sicher, dass mit der generellen Jagd auf Wölfe die Zahl

der Weiderisse sinkt. Es gibt Studien, die das Gegenteil belegen. Eine großflächige Jagd zerstört die Rudelstruktur und das kann dazu führen, dass die überlebenden Wölfe noch stärker auf einfache Beute angewiesen sind, weil sie vielleicht durch das Fehlen eines erfahrenen Familienmitglieds schlechter ausgebildet und nicht so geübt sind, im Rudel Rehe zu jagen. Die Jagd auf Rehe ist jedoch anspruchsvoller als die Jagd auf eingezäunte Weidetiere. Entsprechend muss ein Wolf nach einfacher Beute suchen, wenn ein einziges Elterntier nach dem Abschuss des Partners alleine für seinen Nachwuchs sorgen muss: Es gibt insofern gute Gründe für die Annahme, dass die Jagd auf Wölfe den Druck auf Weidetiere sogar erhöhen kann und nicht senkt.

Wölfe haben aus eigener Kraft die Rückkehr nach ihrer Ausrottung geschafft und sich innerhalb von nur zwei Jahrzehnten wieder fest etabliert. Die Zahlen steigen kaum noch und die Zahl der Nutztierrisse geht zurück. Trotzdem wird nun zur Jagd auf sie geblasen. Fallen wir mit diesem Gesetzentwurf in die Nützling-Schädlings-Betrachtung früherer Jahrhunderte zurück?

Nicht ganz, denn es gibt einen großen Unterschied zu damals. Wir betreiben auch mit diesem Gesetz keine flächendeckende Politik zur Wiederausrottung des Wolfs. Es wird weiterhin anerkannt, dass der Wolf als Art erhalten werden muss. Anklänge an die früheren Zeiten kann man aber nicht leugnen. Schon der Gedanke, dass wolfsfreie Zonen erforderlich sein könnten, passt in diesen historischen Kontext.

Kaum ist der Wolfsschutz geschwächt, gewinnt die Debatte über andere Tierarten an Fahrt, denen wirtschaftliche Schänden angelastet werden. Droht das „Wolfsgesetz" zum Präzedenzfall zu werden für Biber, Kormoran, Saatkrähe oder Fischotter?

Diese Gefahr besteht eindeutig. Bei den von Ihnen genannten Arten wird schon jetzt häufig über Ausnahmeverordnungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz agiert. Und der Erhaltungszustand ist jedenfalls beim Kormoran gut. Deswegen steht zu erwarten, dass die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht nur der Anfang der Überführung weiterer Arten aus dem Naturschutzrecht in das Jagdrecht sein wird, die geeignet sind, menschliche Interessen zu beeinträchtigen. Dabei ist und bleibt die Ausnahmegenehmigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz das zur Auflösung solcher Konflikte vorgesehene Instrument und nicht die Jagd als solche. Es steht insofern zu befürchten, dass die Erweiterung der Liste jagdbarer Arten nicht mit dem Wolf endet.

Sie halten dieses und andere Themen, zu denen ich mit viel Aufwand, häufig investigativ recherchiere, für wichtig? Dann freue ich mich über Ihre Unterstützung. Denn gründliche Recherchen sind aufwendig und brauchen viel Zeit. Jeder Betrag hilft, die Arbeit fortsetzen zu können. Hier können Sie meine journalistische Arbeit unterstützen (https://www.riffreporter.de/de/autorinnen-und-autoren/thomas-krumenacker).

Sie haben Feedback? Schreiben Sie uns an info@riffreporter.de!